Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1842)

Artikel: Justiz- und Polizeidepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Justiz: und Polizeidepartement.

Instizsection.

- 1. Als Gegenstände, welche mehr oder weniger in das gesetzs geberische Gebiet einschlagen, sind anzusühren:
- 1) Die Begutachtung der Frage, ob der Art. 7 des Gesestes vom 22. December 1823, wonach den Gemeinden die Besugniß zusteht, vergeldstagte Angehörige anderer Gemeinden aus ihrem Gediete wegzuweisen, nicht aufzuheben wäre. Mit Mehrheitsmeinung mußte sowohl das Departement als der Regierungsrath in dieser Bestimmung nichts anderes als ein den Gemeinden eingeräumtes Strafrecht erblicken, dessen Aussübung zusolge der Verfassung einzig den Gerichten zusommen sollte, und zwar blos in Betress solcher Individuen, deren Geldstag sich als betrügerisch oder leichtsinnig constatirt hatte. Ferner konnte man auch abgesehen hievon solche Wegweisungen an und für sich, und namentlich im Interesse der Burgergemeins den der Weggewiesenen keineswegs als zweckmäßig erachten.

Durch Beschluß vom 3. Merz 1842 hat indessen der Große Nath, entgegen dem ihm erstatteten Vortrage, erkannt, in eine Aushebung jener Gesetzesstelle nicht einzutreten.

2) Infolge eines vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzugs hatte das Departement zu untersuchen, ob nicht den unehelichen Kindern bezüglich ihrer Eltern und insbesondere ihrer Mutter ein Erbrecht einzuräumen wäre. Das Departement rieth hievon entschieden ab, der Regierungsrath war indessen

entgegengesetzter Ansicht und Behufs der Entwerfung eines daherigen Gesetzesprojekts liegt nun diese Angelegenheit hinter der Gesetzebungscommission.

- 3) Das gleiche Schickfal hat auch die von den Untersgerichten des Amtsbezirks Wangen eingereichte Vorstellung um Aufhebung der Sat. 545 (Vorrecht des jüngsten Sohnes) erslitten.
- 4) Beranlaßt durch eine von Herrn Advokat Elfäßer zu Pruntrut eingereichte Vorstellung hatte die Justizsection zu unterssuchen, ob der im §. 2 des Gesehes über die Organisation des Obergerichts enthaltene Vorschrift, wonach die Mitglieder des Gerichts bei verwandtschaftlichem oder schwägerschaftlichem Vershältniß zu dem Anwalt der einen oder andern Partei sich zu recusiren haben, nicht auch auf die erstinstanzlichen Gerichte auszudehnen sei. Die Justizsection hielt dafür, eine solche Ausdehnung möchte in der Anwendung leicht Schwierigseiten verursachen und rieth daher dieselbe ab. Der Große Rath sand indessen den Anzug erheblich und erließ unterm 12. November deßnahen ein eigenes Defret.
- 5) Infolge von Seite der französischen Regierung erhobenen Reclamationen projektirte die Justizsection zwei vom Regierungs-rath unterm 13. Juli und 26. December angenommene Kreissschreiben, betreffend die Art und Weise, in welcher Rogatorialsgesuche hiesiger Richterämter an französische Gerichtsbehörden gerichtet und übermittelt werden sollen.
- 6) Auf geäußerten Wunsch und auf den Vortrag der Justizsection wurde für die Gemeinden Boltigen und Zweissimmen das obersimmenthalische Statutarrecht in Betreff versschiedener, namentlich erbrechtlicher Bestimmungen, als aufsgehoben erklärt und in dieser Beziehung statt desselben daselbst das allgemeine Civilgesetzbuch eingeführt.
 - II. Von Staatsverträgen gelangten zur Sanktion vor den Großen Rath die vom Vororte abgeschlossenen Freiszügigskeitsverträge mit dem Herzogthum Nassau, den vers

einigten Königreichen Schweden und Norwegen und ber Fürstlich Reuß » Plauischen Landesregierung jüngerer Linie.

III. Administrativprozesse sind von der Justizsection bes gutachtet worden 21. Dieselben betrasen:

Gemeindsnutzungssachen	٠		•	14
Tell = Schulgeld = und Hintersäßgelbstreitigkeiten				
Wegstreitigkeiten	•	•	•	1
Streitigkeiten über ben Belauf ber Chefteuer	•		٠	1
-		•		21

IV. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Die Beschwerden aller Art, gerichtet gegen Regierungssstatthalter, Amtsverweser, Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten, Untergerichte, Vormundschaftsbehörden, waren schon im Jahr 1841 auf 159 angestiegen. Im vergangenen Jahre haben sich dieselben aber noch beträchtlich vermehrt, indem die Justizsection nicht weniger als 207 dießartiger Vorstellungen begutachtet und dem Regierungsrath zum Entscheide vorgelegt hat. Ein Grund dieser Vermehrung ist wohl in der neu aufgestellten Instanz der Friedensrichter zu suchen; dessen ungeachtet muß die Justizsection demerken, daß im Verhältniß zur Zahl der aufgestellten Friedenssrichter weniger Beschwerden wider dieselben anhängig gemacht worden sind, als man erwartet hatte.

Was im Uebrigen die Wirksamkeit dieses Instituts ans betrifft, so gewährt die in beiliegender Tabelle gemachte Zussammenstellung der von den Friedensrichtern behandelten Gesschäfte hierüber eine nicht uninteressante Uebersicht.

Ueber dieses Institut der Friedensrichter entheben wir den amtlichen Berichten folgende Bemerkungen:

Signau sindet bei Vergleichung des Jahres 1840, wo noch keine Friedensrichter bestanden, mit dem Jahr 1842, wo sie das ganze Jahr in Wirksamkeit waren, daß zwar allerdings unter den Friedensrichtern eine größere Zahl streitiger Fälle gütlich beseitigt, hinwieder aber auch, im ersten Eiser eine größere Zahl von Bagatellsachen vor den nahen Richter gebracht

worden, als es früher bei fühler gewordener Hige vor dem entferntern Richter der Fall war.

Laupen sieht in diesem Institut den Hauptwortheil, daß bei den Erscheinungen keine dritten Personen sich einsinden dürsen, daß das Versahren sehr unkostspielig ist: es wünschte bloß einige Modisikationen des Tariss, damit nicht in versschiedenen Gemeinden und Amtsbezirken verschieden versahren werde. Fraubrunnen bemerkt, dieses Institut bewähre sich, da wo es eingeführt sei; aber auch in denjenigen Gegenden, wo man von diesem Institut keinen Gebrauch gemacht, scheine man diese Unterlassung nicht zu bereuen. In Narwangen wird das Institut der Friedensrichter als wohlthätig anerkannt.

2) Einfragen in Untersuchungssachen, ob nämlich einer angehobenen Voruntersuchung weitere Folge zu geben, d. h. bieselbe zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu besschließen sei, beantwortete die Justizsection 108. Die daherigen Verbrechen und Vergehen qualisiziren sich folgendermaßen:

Diebstahl, Entwendung, Veruntreuung	٠	28	Fälle.
Giftmischung, Vergiftungsversuch	•	2	"
Brandstiftung		8	"
Betrug	•	11	"
Fälschung verschiedener Arten	•	9	"
Nothzucht, Blutschande, Sodomiterei, Baberaftie	2.	5	"
Mißhandlung, Verwundung	•	7	,,
Plötliche Todesfälle	•	9	"
Unterschlagung		2	." "
Scheltungen, gefährliche Meußerungen und Drohung	ien	4	"
Meineid	,	2	"
Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.	•	2	2000
Kindomord	S. * S.	1	"
Aufsinden neugeborner todter Kinder	•	1	"
Diverse Verbrechen und Vergehen	٠	17	"
Diverse Beiviergen und Beigegen	·	1.4	"

108 Fälle.

Auch wurden der Justizsection 29 Geldstagsprotokolle zur Prüfung eingesandt, wonach sich dieselbe in vierzehn Fällen veranlaßt fand, wegen betrügerischen oder muthwilligen Geldstags, eine Untersuchung anzubesehlen.

Folgendes ist die Uebersicht der vollführten und der aufsgehobenen Geldstage im Jahre 1842 mit beigefügter Bersgleichung derjenigen von 1841.

OY	18	40.	18	41.
Amtsbezirke.	Voll= führte.	Aufgeho= bene.	Voll= führte.	Aufgeho= bene.
Narberg Narwangen Bern Biel Büren Burgborf Erlach. Fraubrunnen Frutigen Interlafen Aonolfingen Laupen Nydau Oberhaßle Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Ober = Simmenthal Nieder = Simmenthal Thun Trachselwald Wangen	17 27 69 10 7 16 11 13 12 14 10 7 5 15 3 6 11 6 12 6 53 15 21	- 6 7 1 - 1 1 1 1 - 5 4 - 2 1 2 1	7 29 42 5 6 10 15 5 15 31 15 7 20 4 3 7 8 9 5 8 46 16 14	3 6 - 3 2 2 - 1 2 - 1 - 3 2 2 - 1 - 3 2 2 - 3 2 2
	366	36	327	34

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so wurde auch im vergangenen Jahre bei dem Regierungsrath als Obervorsmund öfter um Abänderung der durch die Regierungsstatthalter ausgesprochenen Rechnungspassationen nachgesucht. Die daherisgen Ansuchen, welche unter den oben angeführten Vorträgen über Beschwerden gegen Beamte begriffen sind, betrasen theilsweise ziemlich complicirte Rechnungsverhältnisse, deren gründsliche Erdaurung die Justizsection sich stets zur besondern Pssicht gemacht hat.

Den amtlichen Berichten entheben wir über das Vormund= schaftswesen zuerst die Bemerkung, daß dasselbe im Allgemeinen ziemlich geregelt ist und auch da, wo noch größere Regelmäßig= feit zu wünschen wäre, dieselbe allmählig angebahnt wird. Bedeutende Hindernisse gegen eine regelmäßige Verwaltung dieses Zweiges erscheinen in den noch hie und da, besonders im Oberlande herrschenden Statutarrechten, die eine übermäßige Bahl von Vormundschaften zur Folge haben: glücklicherweise werben diefelben allmählig aufgegeben und die Stellung unter das allgemeine Geset nachgefucht, so daß im Laufe weniger Jahre das Verschwinden derfelben vorausgeschen werden dürfte. So haben sich in Aefchi (Frutigen) die Vormundschaften bereits vermindert, feitdem Aefchi sein Statutarrecht aufgegeben hat: und aus Niedersimmenthal wird bemerft, daß, seit Wimmis und Spiez sich nach Aufgabe ihrer Statutarrechte unter bas allgemeine Landesgesetz gestellt, die noch vor 6 Jahren bestanbenen 839 Vogte = und Beistandsrechnungen sich auf 621 ver= mindert haben. *)

Es ist natürlich, daß bei oft so geringem Vermögen von

^{*)} So find 1843 bereits die Gemeinde Reichenbach (Frutigen), die ganze Landschaft Oberhasse nach Aushebung ihres Statutarrechts unter das allgemeine Landesgeseth getreten, auch für Boltigen und Zweisimmen (Obersimmenthal) einige Bestimmungen ihres Statutarrechts aufgehoben worden.

Fr. 100, sogar noch weniger, die Rechnungsablage unmöglich alle zwei Jahre Statt haben kann, wodurch fonst der ganze Ertrag des Vermögens aufgezehrt würde. Dann find auch nicht überall für das geringere Vermögen Waifenvögte aufgestellt, z. B. in Interlaken, wo alle bisherigen Empfehlungen des thätigen Beamten bis jest noch ohne Erfolg geblieben: daher man sich über die ungeheure Zahl von Vormundschaften für diesen Amtsbezirk weniger wundern muß. Der amtliche Bericht von Saanen bemerft, es bestehen bort fogenannte Familienvormundschaften ohne Bewilligung ber Behörden und ohne die vorgeschriebene Garantie, welche jedoch factisch in der Solidität der Versonen sich sinde: sie stehen in keinem Vogtsrodel. Ueber eine bedeutende Vormundschaft dieser Art sei seit mehr als 20 Jahren keine förmliche Rechnung gelegt worden: auch bestehen gesetliche Vormundschaften, für welche 10 bis 20 Jahre lang keine förmliche Rechenschaft er= folgt sei: der Beamte hat ernstlich zu strengerer Ordnung aufgeforbert und hat das Vergnügen, am Ende einzuberichten, daß der Amtsbezirf Saanen gegen den Schluß des Jahres 1842 das Ansuchen gestellt habe, unter das allgemeine Landesgesetz zu treten.

Bei allen diesen Unregelmäßigkeiten und offenbaren Uebelsständen wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das Pupillarsvermögen treu und gewißenhaft verwaltet werde.

Ferner wird in mehreren Berichten als Grund ber versspäteten Rechnungsablagen bemerkt, daß sie an vielen Orten vom Gemeindschreiber ausgefertigt werden, der gewöhnlich noch mit andern Stellen beladen und mit Geschäften überhäuft, dieser Arbeit nur wenige Muße widmen kann, so daß durch diesen Umstand die Rechnungsablage so ost über Gebühr verzögert wird.

Nach den eingelangten, zum Theil leider ziemlich lückenshaften Berichten über das Vormundschaftswesen lassen wir hier folgende Uehersicht folgen, die hoffentlich fünftig vollständiger wird geliefert werden können.

	A secretaria de la companya del companya de la companya del companya de la compan
Aarberg Aarwangen Bern Büren Büren Büren Burgdorf Biel Courtelary Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Thetrlafen Aanolfingen Laupen Neuenstadt Nidau Dberhaste Pruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Obersimmenthal Niedersimmenthal Niedersimmenthal Signau Thun Trachselwald Wangen *) in 1½ Jahren †) von drei Jahren	Amts bezirke.
	Zahl der bestehenden Vor= mundschaften im Allgemei= nen.
253*) 461 283 121 390 82 15 87 158 3 192 277 782 141 51 108 111 49 99 73 217 133 304 990 445 639 299 eim Theil	Passierte Bogts = und Bei- standsrechnungen, Berichte 1c. 1842.
feine feine feine feine feine	Noch zurückgebliebene Rech= nungen bei'm Reg. Statt= halter auf Reujahr 1843.
	Nusfichende Rechnungen.

Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtauslieferung der Vogtsrestanzen mußte gegen eilf Vögte das gesetzliche Erecutionsverfahren beantragt werden.

Jahrgebungen wurden ertheilt: achtunddreißig. Ferner wurden auf Ansuchen der vermuthlichen nächsten Erben 47 Verschollenheitserklärungen über Landesabwesende ausgessprochen, und in siebenzehn Fällen hat die Justizsection über Erbschafts = und anderweitige Vermögensreclamationen dem Resgierungsrath ihr Gutachten abgegeben.

- 4) Ehehindernißdispensationen sind nachgesucht und je nach den obwaltenden Umständen ertheilt oder abgesschlagen worden: achtundzwanzig; Begehren um Nachlaß der Warts und Trauerzeit: vier.
- 5) Ansuchen, daß von auswärtigen Gerichten ausgefällten Urtheilen das exequatur ertheilt werden möchte, langten fünf ein, wovon jedoch die Justizsection nur drei zur Gewährung empfehlen konnte.
- 6) Französische Signifikationen und anderweitige auswärstige Gerichtsakten sind eingelangt und an die betreffenden Besamten zur Instinuation übermacht worden: siebenzig.

In drei Fällen hatte die Justizsection, Behufs auswärts geführter Untersuchungen allhier, die erforderlichen Einwernahsmen anzuordnen, so wie sie hinwieder auf Ansuchen hiesiger Gerichtsbehörden in acht Fällen die Handbietung fremder Beshörden in Anspruch genommen hat.

7) An 38 Aspiranten hat die Justizsection den Acces zum Notariatsexamen ertheilt, und von 32 wirklich Examinirten sind 25 als Notarien patentirt, 7 dagegen wegen nicht hinlängslicher Kenntnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zurücksgewiesen worden. Ferner wurden auf Nachsuchen 25 gemeinen Notarien Amtsnotarpatente ausgefertigt.

Auf Disciplinarverfügungen gegen Notarien, welche sich in Ausübung ihres Berufs ein Verschulden beigehen ließen oder demselben überhaupt nicht gewachsen waren, beim Regies

rungsrath anzutragen, sah sich die Justiz-Section drei Male veranlaßt. Diese Verfügungen bestanden theils in Zukung des Vatents, theils in Einstellung.

- 8) Unter vier Malen langten von den betreffenden Regiesrungsstatthaltern Einfragen ein, ob nicht wider erstinstanzliche polizeirichterliche Urtheile von Staatswegen der Recurs zu ersgreifen sei. Nachdem indessen das Obergericht wiederholt solchen Recursen sein Forum verschlossen hatte, so trug die Justizssection darauf an, von fernern amtlichen Recurserklärungen zu abstrahiren, dis durch ein eigenes Gesez jenes Recht der Bollziehungsgewalt gesichert sein werde.
- 9) In Stipulations-, Fertigungs- und Grundbuchführungs- fachen wurde die Justizsection 29 Male mit Einfragen be- helliget. Die Justizsection beantwortete jedoch dieselben meistens uneinläßlich, indem sie die betreffenden Beamten anwies, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und es den Parteien anheim zu stellen, wider ihre dießörtigen Versfügungen Beschwerde zu führen.
- 10) Amts = und Amtsgerichtsschreibereien ließ die Justiz = section im Jahre 1842 durch eigene Committirte untersuchen diesenigen von Aarwangen, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Laupen, Wangen, sowie die sämmtlichen des Leberbergs, unter welch letzteren sich besonders die Amtschreiberei Freibergen in allen Theilen durch ihre sustematische Cinrichtung und Ordnung ausgezeichnet hat. Ueber das Resultat dieser Untersuchungen ist von der Justizsection dem Regierungsrathe unter Vorslegung geeigneter Anträge jeweilen ein umständlicher Rapport erstattet worden.

Die Gemeinde Buchholterberg war mit dem Ansuchen eingekommen, ein zu Gunsten eines Armenspitals erhaltenes Legat, welches 1813 Fr. 3000 betrug und seither auf Fr. 6000 angestiegen war, dem Armengute einverleiben zu dürfen und zu Steuern zu verwenden. Dieses Ansuchen wurde, als dem bestimmten Willen des Testators zuwider, abgewiesen, indem

derselbe ausdrücklich verlangt hatte, daß diese Summe zu Etasblirung eines Armenhauses dienen und keineswegs unter das andere Armengut kommen oder zu einigen Steuern verwendet werden solle.

Abgesehen von den oben speciell berührten Geschäften, welchen sich noch die Passation der Justizrechnungen anreiht, hatte dann überdieß die Justizsection 227 Einfragen und Gesuche von Beamten und Partisularen über sehr verschiedensartige, das Justizsach berührende, Angelegenheiten zu erledigen, oder für hiesige Angehörige bei auswärtigen Behörden zu interveniren, gleichwie auch der Negierungsrath nicht selten Gutsachten über diesen oder jenen Zweig der Justizverwaltung von ihr verlangt.

Im Ganzen hat die Justizsection theils allein, theils vereint mit der Polizeisection, 54 Sitzungen gehalten.

Polizeisektion.

I. Berathung von Polizei-Gefezen.

Organisation der Centralpolizei=Direction.

In Beibehaltung bes aus der Mediationszeit stammenden Instituts der Centralpolizei, stellte der Große Nath durch das Defret vom 28. Juni 1832 die Grundlagen seiner fünstigen Organisation fest; übertrug es aber dem Regierungsrathe, die nähere Organisation, Instruktion und Vertheilung der Arbeiten anzuordnen und abzusassen.

Seit mehreren Jahren beschäftigte sich die Polizeisection mit den daherigen Vorarbeiten, und es wurden verschiedene Entwürfe zu einer solchen näheren Organisation und Instruttion abgefaßt; der häufige Wechsel der Beamten der Centralpolizei, deren Erfahrungen und Einsichten benutzt werden follten, verhinderten es stets, diese Vorarbeiten zu einer solchen Reise zu bringen, daß sie einer definitiven, gründlichen Berathung hätten unterlegt werden können, dis endlich die Polizeisection im Laufe des Jahres 1842 sich im Stande sah, dem Regierungsrath einen Entwurf über die nähere Organisation der Centralpolizei vorzulegen.

Dieser Entwurf stützt sich auf die Grundlagen des Dekrets vom 28 Juni 1832 mit der einzigen Modifikation, daß die Stelle eines Adjunkten als unnöthig zu supprimiren und mit dersenigen des Landjäger = Chefs zu vereinigen, vorgeschlagen wird. Er enthaltet überdieß alle älteren noch anwendbaren organischen und instruktiven Bestimmungen, welche das Gebiet der Centralpolizei beschlagen.

Freilich sprach eine Minderheitsmeinung der Polizeisection den Wunsch aus, es möchte dem Institut der Centralpolizei, als mit dem Geiste der Verfassung im Widerspruch, welche einem einzelnen Beamten nicht so wichtige Executiv Vefugnisse einräumen will, wie sie durch die bestehende Organisation dem Centralpolizei Direktor zugedacht werden — eine veränderte Stellung angewiesen, dasselbe lediglich als ein mit Registratur Arbeiten im Fache der Sicherheitspolizei beschäftigtes, unter einem Vorstande stehendes Büreau organisitt, und die Person des Centralpolizei Direktors mit derzenigen des Präsidenten der Polizeisection verschmolzen werden.

Errichtung einer Austalt für junge Verbrecher.

Die Vorarbeiten über diesen Gegenstand (Siehe die früheren Staats Werwaltungsberichte, insbesondere denjenigen von 1840 S. 81 u. s. s.) gediehen endlich nach Eingabe der Plane und Kostenberechnungen des Hochbau-Ingenieurs so weit, daß die Polizeisection dem Regierungsrath zu Handen des Großen Nathsihren Rapport über die Erweiterung der Enthaltungsanstalt

zu Thorberg zu einer Strafanstalt für junge Verbrecher und andere Classen von Gefangenen, die sich nicht zur Verlegung ins Zuchthaus eignen, mit den erforderlichen Devisen, Planen und einem Programm über die innere Einrichtung vorlegen konnte, und damit den Antrag verband, die Bewilligung zu einer Ausgabe von Fr. 86,000, zum Behuf der Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten, bei jener Behörde auszuwirken.

Längst schon hatte sich das Bedürfniß einer eigenen Strafsanstalt für junge Verbrecher fühlbar gemacht, und nach dem Besinden von Sachverständigen schien keine Localität hiefür sich besser zu eignen, als Thorberg. Anderweitige Gebäulichkeiten, z. B. das alte Kloster zu Bellelay und das alte Kloster zu Interlasen schienen weder in sinanzieller Rücksicht, noch in poslizeilicher die wünschbaren Eigenschaften darzubieten.

Außer jungen Verbrechern sollte der projektirte Bau zur Aufnahme von noch anderen Classen von Gefangenen bestimmt sein. Ohne die Classification von vorn herein festzustellen, dachte man ungerathene Söhne, zur bloßen Einsperrung verzverurtheilte Strafgefangene und Staatsverbrecher dashin zu verlegen.

Die Polizeisection konnte sich zwar nicht bergen, daß die vorgeschlagene Erweiterung von Thorberg für die Dauer nicht ausreichen dürfte, um die Zuchthäuser vor einer weiteren Ueber- völkerung zu sichern, und daß man über kurz oder lang in die Nothwendigkeit kommen werde, das hiesige Zuchthausgebäude durch Erbauung eines höheren Stockwerkes, worauf übrigens durch Errichtung solider Fundamente gerechnet worden zu sein scheint, zu vergrößern.

Eine Abhülfe erwies sich aber schon gegenwärtig als drinsgend, wegen der zunehmenden Ueberfüllung des hiesigen Zuchtshauses. Im Jahr 1839 betrug die Durchschnittszahl der Sträfslinge 309, im Jahr 1840–367, im Jahr 1841–378, im Jahr 1842–402.

Und wenn auch durch die projektirte Erweiterung der Ent-

haltungsanstalt zu Thorberg nichts anderes gewonnen werden follte, als die Absonderung der jungen Verbrecher von den gesmeinen Sträslingen, mit denen sie zur Stunde noch in der nämlichen Anstalt enthalten werden müssen, so würde die Poslizeisection das mit der Abhülse dieses bedaurungswürdigen Uebelstandes verbundene sinanzielle Opfer nicht zu groß sinden.

Mit voller Zuversicht auf einen günstigen Erfolg, gelangte sie daher mit ihrem Antrage zu Auswirfung des erforderlichen Credits für die projektirte Baute vor den Regierungsrath. *)

Geset über die Lotterien.

Durch das stets mehr um sich greifende Collectiren für fremde Lotterien im hiesigen Kanton, und die Unzulänglichkeit der Bestimmungen der bestehenden "Lotterieverordnung", um diesem Uebelstande abzuhelsen, fand sich die Polizeisection versanlaßt, bei dem Regierungsrath auf eine Revision und Vers

^{*)} Unterm 24. Merz 1843 faßte der Regierungsrath in Bezug auf diesen Untrag folgende Schlufinahme:

[&]quot;Nach reisticher Erdaurung obigen Antrags, die Ent"haltungsanstalt von Thorberg zu erweitern, und eine
"besondere Strafanstalt daselbst für junge Verbrecher und
"andere Strästinge zu errichten, wird, in Betrachtung:
"daß durch diesen Projekt einerseits dem waltenden Ve"dürfnisse weder zweckdienlich noch vollständig entsprochen
"würde, andererseits dann überhaupt jeder Entscheid über
"Gründung einer neuen Strafanstalt vor der definitiven
"Berathung des neuen Eriminalgesehbuches voreilig wäre,
"beschlossen, von obigem Antrage zu abstrahiren."

Dagegen wurde die Polizeisection angewiesen, wegen der Erweiterung der Anstalt zu Pruntrut Anträge zu bringen, und auf Unterbringung junger Verbrecher an einem geeigneten Orte bedacht zu sein; und das Justizdepartement wurde beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht der Fall wäre, einige Bestimmungen des Diebstahlgesehes, wodurch die Zuchtansstalten unnöthiger Weise mit Verbrechern überfüllt werden, zu modifizien.

vollständigung des Gesetzes vom 6. November 1805 anzutragen, und dieser Behörde zu Handen des Großen Rathes den Entwurf eines revidirten Lotteriegesetzes vorzulegen.

Schon vor mehreren Jahren hatte sich die Polizeisection mit diesem Gegenstande beschäftiget, ohne zu einem Ziele zu gelangen. Fortwährende Migbräuche in den Amtsbezirken, neue Klagen über die Schwierigkeiten, welche sich dem Richter entgegenstellen, um zwedmäßige und hinreichende Strafen aussprechen zu können, haben die dringende Nothwendigkeit fühlbar gemacht, eine höhere Entschließung zu fassen. Das bisherige Gesetz beschränkte sich barauf, eine Strafe festzusetzen, die von Fr. 20 bis auf Fr. 100 gehen kann. Wenn nun der Unter= nehmer einer Lotterie große Vortheile voraussah, so ließ er sich burch die Zahlung einer folchen Gelostrafe nicht abhalten, fein Unternehmen auszuführen, und dieses ist wiederholt geschehen. Ferner läßt das alte Gesetz eine große Lucke durch sein Still= schweigen über die Confiscation der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.

Der Große Nath erkannte die Nothwendigkeit eines strengeren Gesetzes über die Lotterien dadurch, daß er in seiner Sitzung vom 2. Christmonat 1842 den vorgelegten Gesetzerprojekt mit wenigen Modisicationen genehmigte *).

Das neue Gesetz bietet im Vergleich mit der Verordnung über die Lotterien vom Jahr 1805 in folgenden Punkten die wesentlichsten Ergänzungen und Modificationen dar:

- a. In dem unbedingten Verbot aller Lotterien und Glückhäfen; mit einziger Ausnahme von Kunstverlosungen, welche in Verbindung einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werben und mit Bewilligung des Regierungsrathes stattsinden dürfen;
- b. in der Festsetzung eines Strafmaßes von 10 bis 50 % bes

^{*)} Die definitive Genehmigung erfolgte am 21. Februar 1843.

Capitalwerthes der Lotteriegegenstände, für den Unternehmer einer Lotterie und jeden Gehülfen;

- e. in der Festsetzung einer Geldstrafe für die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie in den öffentlichen Blättern, und für jede öffentliche Anzeige einer solchen;
- d. in einer Bestimmung für den im frühern Gesetze nicht vors gesehenen Fall, wo ein bereits bestraftes Lotterieunternehmen gleichwohl fortgesetzt wird;
- e. in der Aufnahme einer Bestimmung wegen Consiscirung der in die Lotterie gegebenen Gegenstände.
- f. in der Vorschrift; daß für Forderungen von Lotterien hersrührend kein Recht gehalten werden folle;
- g. in der Bestimmung, daß bei Unvermögen die Bußen zu bezahlen, die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältniß von 24 Stunden Gefangenschaft für Fr. 4 Buße zu bezahlen seien.

Es ist mit Grund zu erwarten, daß dieses Gesetz bei geshöriger Handhabung nunmehr geeignet sein werde, den einsgerissenen Mißbräuchen in Bezug auf das Lotteriewesen, ein Ende zu machen.

Geset über die Ertheilung der Naturalisation.

Nachdem der daherige, von der Polizeisection bearbeitete Gesetzeschtwurf*) von dem Negierungsrath genehmigt und dem Großen Nath vorgelegt worden war, kam derselbe den 22. Horenung 1842 im Schooß dieser Behörde in Behandlung.

Der Entwurf wurde indessen von verschiedenen Seiten ansgegriffen. Da unsern Gesetzen zufolge die Ertheilung des hiesigen Landrechts ein Aussluß der freien Willführ der souweränen Landesbehörde, also eine Sache der Gunst ist, so fand man,

^{*)} Staatsvermaltungsbericht von 1840. Seite 83.

es sei nicht rationell, restrictive Bestimmungen für Ertheilung von Vergünstigungen aufzustellen; vielmehr müsse jener freien Willführ ein angemessener Spielraum gelassen werden, welchen dann auch das Gesetz vom Jahr 1816 darbiete. Eine andere Hauptansicht fand den Entwurf mangelhaft, keine mehreren Garantien darbietend, als das gegenwärtige Gesetz und in Geist und Tendenz aristokratisch.

Von anderer Seite wurde der Antrag des Regierungsraths als zeitgemäß und durch gewichtige Gründe unterstüßt, zwar die Wünschbarkeit eines umfassenden Gesetzes über Gehalt, Erswerbung, Wirkungen und Verlust der Bürgerrechte zugegeben, jedoch der vorgelegte Entwurf als ein Bruchstück eines solchen und daher als ein Fortschritt in unserer Gesetzgebung bezeichnet. Sben so wurde die Frage, ob es zweckmäßig sei, der freien Willsühr einer souverainen Behörde für eine Sache der Gunst durch bestimmte Regeln Schranken zu setzen, mit Analogien in unserer Gesetzgebung widerlegt.

Gleichwohl wurde mit 71 Stimmen gegen 60 beschlossen, in den vom Regierungsrathe vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Ertheilung der Naturalisation an Fremde nicht einzutreten.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirektion.

Die als Centralbehörde für die Criminal = und allgemeine Sicherheitspolizei bestehende Centralpolizeidirektion erlitt in Erswartung des Resultats der dem Regierungsrath vorgelegten Organisationsprojecte in ihrem organischen Bestande dermal noch keine Veränderungen.

In Erwartung eben dieser Organisation wurden jedoch die vacanten Stellen des Adjunkten und des Landjäger-Chefs einste weilen noch nicht besetzt, sondern die erstern von dem Sekretär, die letztern von dem Landjägerlieutenant versehen.

Die Leistungen der Centralpolizeidirektion waren in allen Zweigen beträchtlicher als in den verstoffenen Jahren und erstreckten sich, nach Mitgabe der vorgelegten Tabellen im Wesentslichen über folgende Gegenstände:

a. Pagpolizei.

a. Pappotizet	•				
Vifa zu Päffen und Wanderbüchern .			,	•	12,895
Neue Bäffe					892
Neue Wanderbücher					455
Ertheilte Aufenthaltsscheine					258
, , , ,					
b. Hausir= und Markt	poli	zei	•		
Patente aller Art				•	2080
Marktattestate		٠		٠	136
Controllirung der Aehrenleser					884
c. Verfügungen nach allgemei	ner	V	orf	đ) 1	cift.
Arrestanten		·			668
Transportirte Personen von Bern aus .		٠			662
Bewilligungen an entlassene Schellenwerks	räflir	ige	zu	m	
Eintritt in die Hauptstadt			•	•	246
Bewilligungen an verwiesene Personen 31	tm E	čint	ritt		67
Mit Verweis über die Grenze spedirte S	ubjek	te	٠		87
Ausschreibungen aller Art	•	•	٠	•	1963
Einsperrungsstrafen vollzogen		•	•	•	301
Entlassene Sträflinge		•	•	•	284
Verbrecher ausgeliefert		٠	## <u></u>	•	28
Anher geliefert					26
					*0
d. Armenfuhransto	lt.				
Armenfuhren		•	•	•	126
Unterstützungen durch Reisegelder an Ber	fonen			•	133

e. Gefängniffe in Bern.

a.	Inneres	Gefängni	iß, Ge	fangen	e	•		•	•		203
b.	Aeußeres	Gefängr	iiß, G	efangei	ne	•		•	•		1969
	(Im Gai	nzen 492	Röpfe	mehr	als	im	In	hr	184	1).	

f. Frembenpolizei.

Die Revision über die fremden Schriften erstreckte sich über 1013 Fremde.

B. Landjägercorps.

Arrestationen	von	Verbr	echern	•	•	٠		•				855
"	"	Verw	eifungs	über	ctre	tern		•	•		٠	333
"	"	Steue	ersamm	lern	٠	٠	•	•	•	•	٠	39
"	wege	en Ui	nzucht,	u	nsi	ttlið	fei	t,	(itre	it=	
	50 0 0	hände	lu. d.	gl.	•							800
,,	wege	n unb	efugten	Ha	usii	cens		•	•			327
"	von	Vagar	iten un	id X	3ett	lern		•	•	٠	÷	2749
"	infol	ze Ver	haftsb	efehl	e					•	٠	7 50
Abnahme vor	ı Po	lizeian	zeigen		•		٠			٠		5670
Transporte v	on C	defange	enen .	•		•	•			•	٠	3410
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		. Y	r. mli.		٤		· M -	۲	٠		٠	· . (Y

Wenn num auch nach Mitgabe ber vorstehenden Darstellung das Landjägercorps im Allgemeinen eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelt hat, so mußte sich die Polizeisection durch einen aus den Justizrechnungen geschöpften Bericht eines ihrer Mitglieder überzeugen, daß in der Handhabung der Bettel = und Grenz= polizei einige Schlafsheit und Nachläßigkeit eingetreten war.

Der regierungsräthliche Beschluß vom 9. Merz 1837, wosnach von jeder angehaltenen und dem Oberamt zugeführten, als Bettler oder Bagabund qualifizirten Person oder Familie den Landjägern und Ortspolizeidienern eine Recompenz von By. 5 ausgerichtet werden solle, eine Versügung, welche die Landjäger ausmuntern und zu einer größern Thätigkeit anspornen sollte, wurde von Vielen als eine ergiedige Finanzquelle aussebeutet, indem sie statt das Land von Bettlern zu reinigen,

und die Kantonsangehörigen ihren Gemeinden gegen Vergütung der Transportkosten, zuzuführen, die aufgegriffenen Bettler höchstens aus der Gemeinde transportirten, in welcher sie aufgegriffen worden waren, um sie bald wieder aufzufangen, und durch deren Vorführung, oft nur vor den nächstgelegenen Untersstatthalter, die Recompenz von By. 5 zu verdienen.

Auch in Betreff der fremden Lagabunden kamen auf den Rechnungen der Grenzämter sehr häusig die nämlichen Instividuen zum Vorschein, die immer wieder über die Grenze drangen, und für die immer wieder die gleiche Recompenz bezahlt ward. Die Centralpolizeidirektion wurde auf diese Ersscheinungen ausmerksam gemacht, damit den Landjägern die Habung einer bessern Bettels und Grenzpolizei nachdrücklich ans befohlen werde.

Auch wurde, auf den Antrag der Polizeisection von dem Regierungsrath ein Kreisschreiben an die sämmtlichen Regierungssstatthalter erlassen, wodurch denselben die Weisung ertheilt wurde, die den Landjägern und Ortspolizeidienern für die Anhaltung von Bettlern und Vagabunden zugesicherte Recompenz nur in denjenigen Fällen auszurichten, wenn ihnen die angehaltenen Individuen durch den betreffenden Landjäger oder Ortspolizeis diener selbst zugesührt werden. Gleichzeitig wurden die Resgierungsstatthalter angewiesen, solche, ihnen zugesührte Personen, wenn es Kantonsfremde sind, mittelst Schub über die Grenze, Kantonsangehörige dagegen in ihre Gemeinde bringen zu lassen.

Mutationen:

fanden im L	andj	ägei	ccorp	8 fi	olge	nde	ftc	itt	;						
Neu angenor	mmei	ne !	Land,	jäge	r			÷	٠		5 .	٠	•	•	21
Entlassenene	auf	eig	enes	Be	geh	ren	•	٠	٠	•	٠	•		٠	2
"	mit	Re	trait	egeh	alt		•		٠	•	•	•		•	4
,,	weg	en	Unti	ichti	gfei	t	•		•		•	•	٠	٠	2
"	weg	en	übler	: Ai	uffi	ihru	ing		٠	٠	•	•		٠	4
Verstorben	•			•		٠	•		٠		•	•		•	8

Das Vermögen ber Landjägerinvalidencasse beläuft sich auf 31. December 1842 auf Fr. 39,360 Rp. 60 und zeigt mithin für das Jahr 1842 eine Vermögensvermehrung von Fr. 1143. 66.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Ungeachtet die Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten durch die stete Zunahme der Strässlinge immer schwieriger wird, ist es doch dem Eiser und den Bemühungen des Hrn. Direktor Neukom zu verdanken, daß dieselben im Allgemeinen einen bestriedigenden Fortgang hatten, und wenn die Disciplin noch etwas zu wünschen übrig ließ, so darf der Grund hievon hauptsfächlich jenem Umstande zugeschrieben werden.

Der Bestand ber Sträflinge war auf den 1. Jenner:

	Mär	mer.	Wei	iber.	To	tal.
	1842	1843	1842	1843	1842	1483
a. Im Schellenhaufe b. Im Zuchthaufe	101 204	117 224	80	19 53	118 284	136 277
*	305	341	9/7	72	402	413

Die Mittelzalz	l fämn	ıtlicher	Stri	iflin	ge	bet	rug	402 57/1	00.
Gingetreten	sind m	it Sen	itenz		•	•	•	264	
"	durch!	Verlegi	ung				•	2	
"	als D	eferteur	:B .		٠	•	•	1	
								267	e e

Ausgetreten hingegen find:

mit 3	eitvoll	endi	ıng	,	•			•			30.0	160
" 🤄	Strafna	ichl	aß	un	0 8	Rev	isio	nsf	ent	enz	•	69
" (Strafui	nw	ant	lun	\mathfrak{g}	, i		•	•		•	1
durch	Verleg	zun	\mathfrak{g}	٠	•	•	•	•		٠	٠	11
"	Tod	•	•	•*	•	٠	•	•	٠		•	15
										•	•	256

Auch eine Entweichung fand statt, der Entwichene wurde aber sogleich eingebracht.

Die Zahl der eingetretenen Rezidivsträflinge beläuft sich auf 78.

In Bezug auf die Necidiven bemerkt der Herr Zuchthauss direktor in seinem Specialberichte, daß bei der Uuzuverläßigkeit anderer Mittel die Necidivfälle in der Negel als Maßstab zur Beurtheilung der Wirkungen der verschiedenen Strafsvsteme auf die Moralität der Sträslinge angewendet werden; daß aber auch dieser Maßstab durch die ungleiche und meistens unrichtige Berechnungsart der Necidivfälle einen hohen Grad von Unsicherheit begründe. So werden in allen Anstalten nur diesenigen Sträslinge als recidiv angesehen, welche schon einmal in der nämlichen Anstalt enthalten gewesen; wenn aber entlassene Sträslinge außer Landes eine Berurtheilung erleiden, so sinde ihre Verzeichnung als recidiv weder am einen noch am anderen Orte statt.

Die Recidiwverhältnisse in den hiesigen Anstalten, stellen sich dar, wie folgt:

Nach ben eingetretenen Sträflingen berechnet:

	No.		_		
1831	 12	0/0	1837 -	$15^{3}/_{8}$	0/0
1832	 10	"	1838 —	$191/_{2}$	"
1833	 147/8	"	1839 —	$22^{5}/_{8}$	11
1834	 17	"	1840 —	$19^{2}/_{7}$	"
1835	 $19^{3}/_{8}$	"	1841	19	11
1836	 191/4	"	1842 -	$28^{2}/_{10}$,,

Nach ben entlassenen Sträflingen berechnet:

1830 — 9 %	$1836 - 3^2/_3 ^{0}/_{0}$
$1831 - 3\frac{1}{2}$ "	$1837 - 3^{2}/_{4}$ "
1832 - 5 "	$1838 - 3^{1}/_{2}$ "
1833 - 31/2 "	1839 - 28/9 "
$1834 - 3\frac{1}{4}$ "	$1840 - 34/_{10}$ "
$1835 - 4^{1/4}$ "	$1841 - 24/_{10}$ "
	1842 - 37/8 "

Von den im Jahr 1842 eingetretenen 78 Recidiven haben 26 ihre unmittelbar vorhergehende Strafzeit vor dem Jahr 1840 vollendet.

Das Mißverhältniß im Jahr 1842 muß als zufällig ans gesehen werden. Ohne dieses zeigt sich ein günstiges Ergebniß.

Ueber die verschiedenen Gründe und Ursachen der bemerklichen Zunahme der Sträflinge in den hiesigen Strafanstalten überhaupt, befand sich die Polizeisection infolge eines vom Regierungsrath erhaltenen Auftrags im Falle, dieser Behörde ein Gutachten vorzulegen. In demselben glaubte sie, nach reislicher Prüfung der Sache, folgende Hauptgründe herausheben zu sollen.

Solche sind theils

- a. in natürlichen Verhältnissen bes hiesigen Kantons,
- b. in ber Gefengebung, zu fuchen.
 - 1) Zu den natürlichen Gründen gehören:
- a. Die Vermehrung ber Bevölferung;
- b. Die bedeutende Beschränkung der fremden. Kriegsdienste, welche früher neben vielen Nachtheilen doch unstreitig den Vortheil gewährten, als Ableitungscanal für eine Menge müßiger, verdienstloser Leute in demjenigen Alter zu dienen, in welchem der Mensch am meisten sich zu Verbrechen hinsreißen läßt, nämlich vom 20. bis zum 30. Altersjahr, welches auch daszenige ist, das nach Mitgabe aufgestellter Tabellen bei uns die meisten Verbrechen ausweist.

2) Zu den Gründen, die von der Gesetzebung herrühren, gehört das Gesetz über den Diebstahl vom 15. Merz 1836. Durch dasselbe werden die Strafen, besonders für die geringern Diebstähle, bedeutend verschärft und die frühern Bestimmungen des Strafumwandlungsgesetzes vom Februar 1818 aufgehoben; so daß seither eine Menge früher mit andern Strafen belegten Diebstähle nun ausschließlich mit Zuchthausstrafe belegt wers den mußten.

Die Folgen bavon zeigen sich beutlich aus den hierüber aufgenommenen Tabellen; denn aus diesen ergibt sich, daß die bedeutende Zunahme der Zuchthausbevölkerung besonders seit dem Jahr 1836 datirt, und daß, während die übrigen Versbrechen sich fast gleich bleiben, oder wenigstens keine auffallende Vermehrung zeigen, hingegen die Zahl der Diebstähle sich in bedenklichem Maße vermehrt hat, und die unverhältnißmäßig große Zahl von Verbrechern bildet. Denn im Jahr 1832 wurden wegen einsachem Diebstahl und Verdacht von solchem verurtheilt, in's

Schellenwerk,	Männer 19,	Weiber 4, Totale 23
Zuchthaus,	" 49,	,, 20, ,, 69
A		Summa 92
im Jahr 1840	bagegen	
Schellenwerk,	Männer 33,	Weiber 3, Totale 36
Zuchthaus,	,, 91,	" 18, <u>"</u> 109
N.		Summa 145
im Jahr 1842		
Schellenwert,	Männer 59,	Weiber 8, Totale 67
Zuchthaus,	" 128,	" 19, <u>"</u> 147
		Summa 214
		Philippine and the College Col

So auffallend und bedenklich also auch beim ersten Ansschein eine so bedeutende Zunahme der Bevölkerung der Zucht=

anstalten erscheinen mag, so zeigt doch obige Prüfung, daß es ein ungerechter Fehlschuß wäre, daraus voreilig auf eine höchste betrübende Bermehrung der Immoralität unseres Volkes zu schließen; jenes Factum beweist nur, daß nunmehr eine Menge von Bergehen mit Zuchthaus bestraft werden, die vorher mit weit milderen Strafen belegt wurden. Was nun ferner die statistischen Verhältnisse im Jahr 1842 anbetrisst, so waren unter den 413 Individuen, welche auf 1. Jänner 1843 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, 350 peinlich, 63 polizeirichterlich verurtheilt. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 375 Kantonsangehörige, 32 Schweizerbürger aus anderen Kantonen und 6 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 7. — Auf Ende Jahrs waren die fämmtlichen Sträslinge in die vorgeschriebenen drei Elassen auf folgende Weise vertheilt:

In	der	Prüfu	ings	classe	befa	nde	11	sich	٠	٠	183	
"	"	Classe	der	Beffe	eren	•	٠		٠		70	
"	"	Classe	der	Sch	lecht	ern	,	mit	I	n=		
		begriff	der	Recit	oiven		٠	•			160	
										-	413	

Aufficht und Disciplin.

Nach Mitgabe bes Berichts des Hrn. Zuchthausdirektors mußten zwar einige strenge Disciplinarstrasen auserlegt werden; jedoch war das Betragen der Sträslinge im Allgemeinen bestriedigend, und eben dasselbe kann von der Disciplin behauptet werden: die größte Zahl der Sträslinge zeigte sich gehorsam. Die meisten Disciplinarstrasen sielen, wie immer, auf eine kleine Zahl von Sträslingen, und wiederholt auf die gleichen Individuen. Diese Individuen gehören fast alle der Necidiusclasse an. Als Nerv der Disciplin können die Strasnachlässe angeschen werden, welche mit angemessener Beschränkung ausschließlich der Classe der Bessern zu gut kommen; indem die üblichen Strasen unzureichend sind.

Die vielen äußeren Arbeiten, so sehr sie übrigens in sanitarischer und sinanzieller Beziehung vortheilhaft sind, ersschweren hingegen die Disciplin und beosnders die Handhabung bes Stillschweigens.

Für die mehrere Sicherheit des Hauses wurde dadurch gesorgt, daß dasselbe nun nicht nur von innen, sondern auch von außen so verschlossen wird, daß es keinem Sträflinge mögslich wäre, sich der Schlüssel eines Zuchtmeisters zu bedienen um herauszukommen.

Was das Aufscherpersonale anbelangt, so hat sich der Direktor zu größerer Strenge gegen dasselbe genöthiget gesehen, und sowohl durch Strafen als durch Aufmunterungen wurde die Disciplin unter demselben aufrecht erhalten.

Das Aufseherpersonal bestand auf 31. December aus 36 männlichen und 11 weiblichen Individuen.

Sanitarischer Zustand.

Die sämmtlichen Krankentage betrugen 7622, davon kamen auf die Männer 4034 und auf die Weiber 3578. Auf den Tag berechnet bringt diese Zahl $20^{15}/_{18}$, oder auf die sämmtslichen Sträflinge vertheilt $5\%_0$. Es sind aber diesmal die Kranken in und außer der Insirmerie eingerechnet.

Die Kosten beliefen sich auf Fr. 3483 Rp. 70, mithin per Person und Krankentage auf Rp. $457/_{10}$.

Innerlich	e Arank	heitsfälle	fam	en	vor	•	•	716
davon	wurden	geheilt.	•	•	641			
"	"	gebessert	•		22			
und es	erfolgte	der Tod	bei		14			
Chirurgis	de Krai	nkheitsfäll	le fa	nde	en stat	t	٠	131
davon	wurden	geheilt.	•		115			
"	"	gebessert	٠	•	13			
,,	aestorbe	n	_		1			

Seelforge.

In Bezug auf die gottesdienstlichen Verrichtungen waltete die altgewohnte Einrichtung zweier sonntäglicher Gottesdienste, und zweier Wochengottesdienste, deren einer den Männern, der andere den Weibern ausschließlich gewidmet war, und in fortslaufender Bibelerklärung bestand.

Der Consirmandenunterricht erstreckte sich auf zwei Zucht= hausmädchen, einen Schellenhausknaben und acht Zuchthaus= knaben. Abmission fand nur eine statt.

Einen Hauptgrund, warum übrigens die hiesigen Strafsanstalten stets so viele Rückfällige ausweisen, und hierdurch den Beweis geben, daß, in Bezug auf die beabsichtigte Besserung der Sträflinge, die Resultate niederschlagend seien, glaubt der Hussicht hausprediger darin zu sinden, daß die Recidiven die Aussicht haben, im Zuchthause sich wohl zu befinden und nicht härter gehalten zu werden, als die zum ersten Mal Berzurtheilten. So berücksichtigungswerth diese Bemerkung sein mag, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß die gute Kost im Zuchthäuse, welche allen Sträflingen zu Theil wird, auf auszdrückliches ärztliches Anrathen hin eingeführt wurde, und daß die Recidiven jedenfalls darin einer strengern Behandlung auszgeseht sind, da ihnen als solchen jede Aussicht auf Strafznachlaß abgeschnitten ist.

Das Schulwesen hat keine wesentlichen Veränderungen von seinem gewohnten Gange erfahren: Die minder begabten und unfähigern Schüler sowohl des Schellenhauses als des Zuchtshauses werden in einem sogenannten Ergänzungsunterricht bestählt und nachgezogen.

Beschäftigung ber Sträflinge.

Die Taglohnarbeiten nehmen von Jahr zu Jahr zu, so daß im Jahr 1842 wegen des eifrigen Betriebs des Schanzsabbruches vielen Begehren um Arbeiter nicht entsprochen werden

konnte. Es wurden 14,900 Tagwerke für den Staat und 9700 für Particular, zusammen 24,600 verrichtet.

Was die Ergebnisse der Landwirthschaft, sowohl durch die Feldarbeiten auf den Stadtseldäckern als durch Pachtung des Schloßgutes zu Köniz anbetrisst, so wurden für die hiesige Landwirthschaft 2446 Männer= und 2555 Weibertagwerke, zusammen 5001 verrichtet und damit Fr. 6752 Rp. 72 ver= dient, was auf das Tagwerk Rp. 135 auswirft.

Diejenige in Köniz erforderte 2226 Männer= und 1025 Weibertagwerke, zusammen 3251. Der Verdienst betrug Fr. 4759 Rp. 98, mithin per Tagwerk Rp. $146^2/_5$.

Die Torfgräberei wurde stark betrieben, die dazu verwens deten Tagwerke steigen auf 2147. Durch dieselben wurden eirea 553 Doppelfuder Torf und Torferde gewonnen.

Die Kosten betrugen Fr. 2484 — Die Taglöhne belaufen sich, zu By. 7 be=

so daß die ganze Ausbeute auf ,, 3986 90 oder das Doppelfuder Torf auf By. 77, Prestorf auf By. 80 und Torferde auf By. $57^{1}/_{2}$ oder durchschnittlich auf By. 72 zu stehen kommt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß viel abgesräumt werden mußte.

Von den Fabrikationsarbeiten ist die Weberei, wie immer, am bedeutendsten, und stets im Zunehmen. Für die Anstalt wurden 14,663 und für Particularen 100,206, zusammen 114,869 Ellen Tuch und Leinwand gewoben.

Der Weberei folgen die Schuhmacherei und Schreinerei. Der Verdienst von der Fabrikation belief sich auf 25,956 Fr. 81 Rp., und es kommen davon auf die

 auf alle übrigen Arbeiten vertheilt . Fr. 9,653 98

Finanzielle Ergebniffe.

Die gesammten Ausgaben betrugen Fr. 87,982 59
Der ganze Zuschuß bes Staats belief sich auf nicht mehr, als . . . , 27,974 79 während büdgetirt waren . . . , 37,000 — so daß eine Ersparniß herauskam von . , 9025 21

Der gesammte Verdienst auf der Fabrikation, den Taglöhnen und der Landwirthschaft betrug Fr. 50,977 Rp. 08

Der Unterhalt der Sträslinge, nach Abzug der Kosten für den Gottesdienst, den Schulunterricht, des Mehrverdiensts und der Reisegelder, hingegen Fr. 49,699 43 Rp.

Von den sämmtlichen Kosten kommen auf den Strässing jährlich Fr. 219 Rp. $95^{1}/_{2}$, täglich Rp. $60^{1}/_{4}$. Nach Abzug des Verdienstes nur Fr. 92 Rp. $51^{1}/_{9}$ jährlich, oder Rp. $26^{1}/_{6}$ täglich. Von den bloßen Unterhaltungskosten, ohne Abzug des Verdienstes, hingegen jährlich Fr. 124 Rp. 25, täglich Rp. $34^{1}/_{24}$.

Der Verdienst betrug mehr, als die bloßen Unterhaltungskosten, Fr. 1277 Rp. 65, was auf den Sträsling jährlich Fr. 3 Rp. 19½, täglich Rp. 8½/100 giebt. Das Jahr 1842 ist also das erste, in welchem die Sträslinge mehr, als ihren Unterhalt verdient haben.

Patronirung der Sträflinge.

Wie bisher war die bei weitem geringere Zahl fähig oder geneigt, sich nach ihrer Freilassung dem Schutzufsichtsvereine anzuvertrauen, die große Mehrzahl bedurfte nicht oder begehrte nicht fremde Nachhülfe.

Von den zur Patronirung sich Melbenden konnten etwa 14 wegen ungünstiger Umstände nicht patronirt werden, indem entweder die Schutpatrone deren Beistandschaft ablehnten, oder

die Sträflinge selbst Plan änderten und ihr Versprechen zus rückzogen.

Vierzig Entlassene sind hingegen wirklich mit Absicht und Aussicht, patronirt zu werden, in Freiheit getreten.

Jedenfalls, bemerkt der Herr Zuchthausprediger in seinem daherigen Rapport, ist das Patronage bei den Züchtlingen nicht sehr beliebt und accreditirt, weil sie wenig materielle Vorstheile und hingegen zu viel moralischen Zwang davon erwarten. Doch für Einzelne ist und wird diese Einrichtung gesegnet und wünschbar sein, nur muß das Werk auf die wahrhaft Bedürfstigen und Empfänglichen beschränkt werden.

b) Die Strafanstalt zu Pruntrut.

In ihrem organischen Bestand, sowie in Bezug auf die Behandlung, Beschäftigung und Nahrung hat die Anstalt keine Beränderungen erlitten.

Als Folge der beendigten Bauarbeiten befinden sich nun die männlichen Züchtlinge, welche mit der Weberei beschäftigt werden, seit dem Mai 1842 in einem großen neuen Saale, 18 Webstühle enthaltend, in der Zahl von 20 bis 24 vereinigt, statt daß sie bis dahin in mehreren kleinern Gemächern zerstreut waren. Auch die Weiber befinden sich besser untergebracht, und sowohl für die Arbeit als zum Schlasen mehr vereiniget.

Nebst dem durch diese Bauten gewonnenen Platz (namentlich durch Vergrößerung der Insirmerie) bietet die veränderte Einrichtung den großen Vortheil dar, daß die Ordnung und Aufsicht leichter und besser gehandhabt werden kann, und bereits hat die Anstalt die auten Wirkungen hievon empfunden.

Das Jahr 1842 ist ohne besonderen Unfall vorübergesgangen. Das Betragen der Züchtlinge war nicht schlimmer, als in den vergangenen Jahren, doch mußten einige strenge Disciplinarstrasen gegen mehrere weibliche Gefangene ausgeübt werden.

Einiger Wechsel fand im Aufseherpersonale statt, wie es

benn überhaupt schwierig ist, tüchtige und bereitwillige Leute hiefür zu finden.

Der Bestand ber Sträflinge war folgender:

	Mär	mer.	We	iber.	Total.		
auf 1. Jänner	1842	1843	1842	1843	1842	1843	
a. im Schellenhaufe	10	9	2		12	9	
b. im Zuchthause	42	3 8	18	14	60	52	
Ental	52	47	20	14	72	61	

Eingetreten sind 39, ausgetreten 50. Die Mittelzahl war täglich 71. Unter den Eingetretenen waren 2 Recidivsträslinge, was auf's hundert $4^{1}/_{4}$ bringt.

In Betreff der Heimathhörigkeit der Sträflinge stellt sich folgendes Verhältniß dar:

a.	Kantonsbürger waren	•	50
b.	Schweizer aus andern Kantonen .		8
c.	Ausländer	•	2
d.	Heimathlose	•	1
			61
Davon	befanden fich am 31. December:		
a.	in der Prüfungsclasse	•	17
b.	in der Classe der Bessern	•	10
c.	in der Classe der Schlechten .	•	34
	·		61

Was die Beschäftigung und den Verdienst der Gefangenen anbetrifft, so zeigt sich das Ergebniß der Weberei günstiger als je, die Taglöhne hingegen (beides stets die ergiebigsten

Arbeitszweige) erzeigen biefes Jahr ein etwas ungünstigeres Verhältniß.

Die Einnahmen von der Fabrikation zeigen folgendes Resultat:

- 1) Weberei 3775 Fr. 08 Mp.
- 2) Spinnerei 105 ,, 28 ,,
- 3) Schneiderei u. Schuhmacherei 108 " 20 "
- 4) Verschiedenes 368 ,, 60 ,,

Die Taglöhne trugen ein. . . 1109 " 70 "

Der Ertrag der Landwirthschaft

fommt auf 1615 " - "

In finanzieller Beziehung ist zu bemerken, daß das Einsnehmen sich auf Fr. 15,220 Rp. 7, das Ausgeben auf Fr. 14,942 Rp. 98 belief, und daß die aus der Staatskasse erforderlichen Zuschüfse im Ganzen auf Fr. 6468 86 Rp. zu stehen kamen, also Fr. 131 Rp. 14 weniger, als die im Büdsget bewilligte Summe.

Da die Mittelzahl der Züchtlinge 71,726 täglich beträgt, fo kostete der Züchtling dem Staate im Jahr 1842 Fr. 90,20 Rp. oder $24^{5}/_{7}$ Rp. täglich.

Die Nahrung war sich gleich geblieben. Der Unterricht und die Seelforge wurde auf übliche Weise, mit Eiser, besorgt. Der sanitarische Zustand war von Ansang des Jahres an nicht der günstigste: ohne daß mit wenigen Ausnahmen schwere Krankheiten herrschten, war die Insirmerie stets angefüllt, was hauptsächlich dem Mitleidsgefühl des neu angestellten Arztes, so wie dem angenehmern Ausenthalte in der reparirten Insirmerie zugeschrieben wird. Nach einiger Zeit Ersahrung verminderte sich indessen die Zahl der Kranken und stieg auf das gewöhnliche Verhältniß herab.

c. Die Enthaltungs = und Koftgänger = Auffichts = Unffalt zu Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf den 1. Jänner waren in diesen Anstalten anwes fend	12	4	16
Eingetreten sind im Laufe des Jahres	12	- 7	19
Es haben sich bemnach in biefen Anstalten im Ganzen			
befunden	24	11	35
Im Laufe des Jahres sind ausgetreten	13	6	19
Auf 31. Dezember 1842 war der Bestand	11	5	16

Die innere Einrichtung, die Behandlung der Enthaltenen und Kostgänger, ihre Beschäftigung, die vorzüglich in Landsarbeiten, Pflanzungen und etwas Spinnerei besteht, so wie die Seelsorge und ärztliche Besorgung blieben sich gleich, wie in früheren Jahren.

D. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Was die Handhabung der Gefangenschaftspolizei und die Behandlung der Gefangenen anbetrifft, so hat sich die Polizeissection durch die monatlich einlangenden Napporte von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten hierüber Bericht erstatten lassen, jedoch haben sich keine Facta ergeben, welche hier besonderer Erwähnung verdienten.

Beispiele unserer langsamen Justiz kamen leider auch in diesem Jahre vor, und es versäumte die Polizeisection nicht, ihrerseits auf Abhülfe dieses Uebelstandes zu dringen.

Gben so sind die Klagen gegründet über den Zustand mancher unserer Gefangenschaften. Bis dahin, wo die Frage wegen der Aufstellung von Criminalgerichten noch unentschieden blieb, ließen sich vor der Hand nur die nöthigste Verbesserung und Instandstellung der bestehenden Gefangenschaften vornehmen.

E. Aufsicht über die Nettungs: und Lösch: austalten.

Eine erfreuliche Erscheinung ist das seit einigen Jahren zunehmende Bestreben der Gemeinden, welche noch keine Feuersprißen besißen, sich solche, selbst unter beträchtlichen Geldopfern, zu verschaffen. So wurde im Jahre 1842 folgenden Gemeinsden für die Anschaffung neuer Feuersprißen, welche durch Sachsverständige untersucht und gut befunden worden sind, der übeliche Betrag von 10 % des Ankausspreises aus der Staatsskasse

Die	Gemeinde	Saignelég	ier e	rhielt	٠	•	Fr.	100.	-
"	"	Schwande	n u.	Nessel	lgrabe	n	"	73.	60
// Š	"	Bémont	•	•	•		"	100.	
11	″	Walterswi	yl		•	•	"	64.	
"	"	St. Braix	u. A	Nont=F	faverg	ier	"	104.	
11	"	Belmund	•			(•)	"	128.	
11	"	Péry	•	•		٠	"	64.	
"	"	Hermrigen		•	•	•	"	120.	
"	//	Roched'or		•	•	•	"	32.	
11	"	Laupen	K • 6		•	•	,,	88.	
"	//	Wangen	•				"	160.	33
"	"	Röschenz	į.			•	"	200.	
//	"	St. Imme	r				"	200.	
"	"	Upenstorf	•	•			"	150.	
							_		^^
						ર	šr.	1583.	93

Der Ortsbehörde von Bern wurden wiederum die üblichen

Fr. 800, als Beitrag des Staats an die Kosten ber hiesigen Löschanstalten und des Brandcorps, verabreicht.

Der amtliche Bericht von Biel bemerkt, daß die sonst für genügend gehaltenen Löschanstalten Biels bei dem dortigen bedeutendern Brande sich als sehr unzureichend bewiesen hätten. daher auch Biel die Anschaffung einer währschaften Saugspriße beschlossen habe. Burgdorf bemerkt, daß Sindelbank, ungeachtet mehrfachen erlaffenen Mahnungen, nur eine mittel= mäßig gute Feuersprite besitze, die begüterten Ortschaften Mötschwyl, Schleumen, Bäriswyl noch feine. Wegen der vielen Brandstiftungen schlägt bieser Beamte ferner vor, baß der Regierungsrath für jede sicher erwahrte Angabe einer ab= fichtlichen Brandstiftung bem zuverlässigen Anzeiger, unter Beheimhaltung feines Namens, eine Belohnung von Fr. 50 — 500 zusichern wurde, durch welchen Geldreiz, nebst der Sicherheit in Verschweigung des Namens, Mancher zu reden bewogen würde, der jett schweigt, weil er nicht nur keine Belohnung, sondern vielmehr Verfolgung und Nache auf viele Jahre hin= aus zu gewärtigen hat.

In den Berggegenden, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Feuerpolizei scharf gehandhabt werde, was freilich auch bei der feuergefährlichen Bauart um so nothwendiger sei. Saanen bemerkt auch, daß seit dem Bestehen der Brandassecuranz nur zwei Gebäude in diesem Bezirke abgebrannt seien.

Die eingelangten Berichte über das Ergebniß der Feuer- sprißenmusterungen lauteten im Allgemeinen befriedigend.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

12 Personen wurden mit einer Recompenz bedacht, weil sie sich darum verdient gemacht hatten, durch schnelle Hülfsleistung und persönliche Anstrengung das bedrohte Leben ihres Mitmenschen zu retten. Jedoch war in keinem dieser Fällebie Hingebung und selbsteigene Lebensgefahr so groß und so

ausgezeichnet gewesen, daß sich die Polizeisection bewogen gestunden hätte, die für solche Fälle bestimmte Verdienstprämie an Iemanden zu verabreichen. Im Gegentheil macht sie stets die traurige Erfahrung, wie viele Leute es nicht fassen, daß eine solche Handlung Christenpslicht sei, und im eigenen Beswußtsein ihren Lohn sinden sollte.

G. Anzeigen von Ungläcksfällen oder außer: gewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisection erhielt 34 Anzeigen von stattgefundenen Keuersbrünften.

Es wurden ihr ferner eingereicht die amtlichen Berichte über 50 außergewöhnliche Todesfälle und über 11 Selbstentleibungen, und einen Selbstentleibungsversuch. Unter den erstern bilden die Fälle des Ertrinkens wieder die Mehrzahl, so wie bei den Selbstentleibungen das Erhängen; doch kamen u. a. zwei Selbstwergiftungsfälle und ein Selbstmord durch Erschießen vor.

II. Criminalpolizei.

Die Behandlung von Begehren um gänzlichen oder theils weisen Nachlaß oder Umwandlung von Eriminals oder Polizeistrafen lieferte der Polizeisection wie gewohnt den Stoff zu einer beträchtlichen Anzahl von Geschäften. Sie befolgte dabei die bisher beobachteten Grundsätze so streng, als es imsmerhin mit den Forderungen der Humanität verträglich war: dennoch stieg die Zahl solcher Begehren auf 221.

Die merkwürdigern Begnadigungsfälle waren diesenigen der Kindsmörderin Margarethe Graf von Heiligenschwendi, welche vom Obergerichte zum Tode verurtheilt worden, auf den selbsteigenen Antrag dieser Behörde aber von dem Großen Rathe mit dieser Strafe verschont und statt dessen für die Dauer

von 15 Jahren ins Schellenwerf verlegt worden ist, und der Kindesmörderin Barbara Marti von Kirchdorf, welcher zwar ebenfalls die über sie verhängte Todesstrafe geschenkt, dieselbe jedoch, wegen der gravirenden Umstände, welche ihr Verbrechen begleiteten, in zwanzigjährige Kettenstrase umgewandelt worden ist.

III. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1842 wurden auf gehörige Legitimation hin an 22 Fremde Aufenthaltsbewilligungen, und an 91 Fremde Niederlassungsbewilligungen ertheilt.

Der Stand der Fremden im Kanton war am 1. Juli 1842, in Gemäßheit der durch die Centralpolizeidirection vorsgenömmenen Toleranzenrevision, folgender:

814 Fremde mit Niederlassungsbewilligung

138 " " Toleranzen.

Total 952, oder 14 mehr, als auf gleiche Zeit 1841.

Unter diesen sind aber die bloß Durchreisenden, sowie Schweizer aus andern Kantonen und die fremden Handwerksgesellen nicht begriffen.

Aus dem Resultat der verschiedenen Toleranzenrevisionen ergiebt sich, daß in den letzten Jahren die Progression in der Anzahl der Fremden jeweilen auf etwa 60 sich belies. Die dießjährige geringere Progression beruht nicht sowohl auf einer mindern Anzahl neu hinzugesommener Fremden, sondern vielemehr in der Menge solcher, welche sich heimlich, größtentheils mit Hinterlassung ihrer Schriften und Schulden aus dem Kaneton entfernen, und deren Zahl sich im Jahre 1842 auf eirea 40 belief.

Ein Spezialfall gab Stoff zu einer Maßnahme gegen die Würtembergischen Angehörigen, welche aber auf befriedigende Aufschlüffe von Seite der dortigen Behörden zurückgenommen wurde. Die Weigerung, einem seit längerer Zeit hier anges

sessenen Würtemberger den Seimathschein zu erneuern, mit der Zumuthung an denselben, auf das Würtembergische Staats= bürgerrecht zu verzichten, hatte nämlich bei der Polizeisection Aweifel über die fernere Gültigkeit der Würtembergischen Seimathscheine erregt, und da diefelben für die bleibende Wohnung in einem fremden Staate die fpecielle königliche Bewilli= gung verlangen, über den Begriff bleibender Wohnung aber verschiedene Ansichten walten, fo wurde den fämmtlichen hier angefessenen Würtembergern insinuirt, sich jene königliche Erlaubniß zu verschaffen. Es langte aber eine Erklärung des Würtembergischen Ministeriums ein, dabin gebend, daß der= jenige Staat, welcher einem Würtembergischen Angehörigen tem= poraren Aufenthalt gestattet, so lange als ber Beimathsschein dauert, gegen eine Verweigerung der Wiederaufnahme vollkommen gesichert sei, und da die hierseitigen Niederlassungsbewilli= gungen jeweilen nur auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt werden, und somit keinen bleibenden Aufenthalt garantiren, fo wurde jene Verfügung als unnöthig und auf einem Miß= verständnisse der betreffenden Würtembergischen Behörde beruhend, zurückgezogen.

In Bezug auf die schweizerischen Niederlassungsverhältenisse wurde die Polizeisection auf die Beschränkungen ausmertsam gemacht, welchen die Berner in Stadtbasel hinsichtlich ihrer Niederlassung und Gewerbsausübung unterworsen seien, und die dortseitige Regierung wurde angesucht, darüber offiziellen Aufschluß zu ertheilen. Hieraus ergab es sich denn auch nur zu bestimmt, daß in Basel ein förmliches ausschließendes Gewerbszwangsrecht, gegenüber allen andern Schweizerbürgern herrsche, indem zwar die Niederlassung frei ist, aber nicht die freie Betreibung eines Gewerbes gestattet wird, mit Ausnahme der Landwirthschaft, solcher Gewerbe, die nicht schon von Stadtsbaselschen Bürgern betrieben werden, und der Ausübung der mit der Liegenchaft erkauften Realconcessionen, wie Wirthschafzten, Mühlerechte ze.

Der Große Rath, von welchem die Frage zum Entscheide gebracht wurde, ob unter solchen Umständen eine Retorsionssmaßregel gegen die Stadt Baset nicht am Orte wäre, sand sich zwar in seiner Majorität nicht bewogen, eine solche alsogleich zu verhängen, erkannte aber unterm 25. November 1842 die Erheblichkeit des Antrages, bei der Regierung von BaselsStadttheil auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die besstehende Rechtsungleichheit in der freien Handelss und Geswerbsausübung aufgehoben werde. In Folge dessen hat der Regierungsrath einleitende Schritte bei der dortseitigen Regiesrung gethan, und es wird das Resultat der daherigen Unter: handlungen gewärtigt.

Ein weiterer Gegenstand der Fremdenpolizei, welcher die Aufmerksamkeit der Polizeisection speciell in Anspruch nahm, betraf das polizeiliche Verhältniß der angestellten Lehrer.

Bei wiederholten Anlässen hatte sie sich nämlich überzeugt, daß oft Fremde, wenn sie durch das Erziehungsdepartement durch Ertheilung von Lehrbewilligungen die Erlaubniß erhalten haben, sich im Kanton anstellen zu lassen, durch den Besitz einer folchen Bewilligung sich zum hiesigen Aufenthalt befähigt glaubten, ohne den hiefür erforderlichen polizeilichen Bestingungen ein Genüge leisten zu müssen.

Da aber durch die ungesetzliche Duldung von solchen Fremden dem Staate Nachtheile drohen, wenn dieselben später in ihrer Heimath nicht wieder anerkannt werden sollten, so richtete die Polizeisection das Ansuchen an das Erziehungss departement, in Zukunft keinem Fremden ein Lehrpatent zu erstheilen oder eine Anstellung im Kanton zu gestatten, er habe denn die polizeisichen Bedingungen zu seinem Aufenthalte erstüllt, und da diese-Behörde Bedenken trug, die Polizeisection durch eine solche, ihrem Geschäftskreis fremde Handbietung zu unterstützen, so wurde die Sache dem Regierungsrath zum Entsscheide unterlegt, und dieser ertheilte sodann *) den sämmts

^{*) 23.} Februar 1843.

lichen Departementen die Weisung, keine Fremde anzustellen oder durch die unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden oder Beamten anstellen zu lassen, es haben denn diese Fremden über den Besitz einer förmlichen Aufenthaltsbewilligung sich ausge-wiesen.

Verschiedene polizeiliche Verfügungen und Unterhandlunsgen verankaßte das überhandnehmende Eindringen von Heimathslosen, als worüber hauptsächlich aus den Amtsbezirken Narwangen und Trachselwald, aber auch aus den Aemtern Büren, Fraubrunnen, Münster, Signau und Wangen Anzeigen und Klagen einlangten. Dieser Gegenstand nahm hauptsächlich die Thätigkeit der Centralpolizeidirection in Anspruch, welche desshalb mehrere ausführliche Rapporte an den Regierungsrath erstattete.

Die Duelle ber gegenwärtigen Heimathlosigkeit so vieler Menschen in ber Schweiz, scheint

- 1) in der häufigen Conversion;
- 2) in den Heirathen folder Convertiten, welche von katholischen Priestern auf die leichtsinnigste Weise begünstiget werden, zu liegen.

Es ist auch bekannt und erwahrt sich stets von Neuem, daß diese eindringenden Heimathlosen, die zugleich unglückliche und gefährliche Individuen sind, meistens aus den kleinen Kantonen herbeiströmen. Sie gehören alle der katholischen Conssession an, und kommen größtentheils vom luzernischen, theils auch vom aargauischen Gebiete her. Die Zahl, die von Franksreich, Freiburg und Wallis hereindringt, ist sehr unbedeutend. Nicht alle mit dieser Classe Leute umherziehenden Individuen gehören indessen in die Ctasse der Heimathlosen; nicht wenige haben unbestreitbare Rechte auf eine schweizerische Heimath, die sie aus dem Grunde verläugnen, um desto sicherer ihr ansgewohntes träges Nomadenleben fortzusezen. Bekanntermaßen behaupten alle ohne Ausnahme, nicht zu wissen, wer ihre Eltern gewesen, woher sie stammen und wo sie geboren und

getauft worden. Aus diesem Grunde hauptsächlich und weil sie ihre frühern Duldungsorte nicht angeben wollen, ist es schwierig, ja ganz unmöglich, ihnen behülflich zu sein, da die Anwendung des eidgenössischen Concordats von 1820 auf der Niederlegung dieser Angaben beruht.

Da der Stand Bern im Jahr 1842 Vorort war, so gab dieser Umstand einen Hauptgrund dazu ab, daß sich Massen von Heimathlosen nach seinem Gebiete zogen, in der Beglaube niß, daß sich der Vorort mit ihrer Einbürgerung befasse. Ein anderer Grund ist der, daß die kleinen Kantone solches Gesindel gern den reichern regenerirten Kantonen aufzuwälzen suchen.

Bern felbst hat in seinem Gebiet keine nicht anerkannten Heimathlosen mehr, keine haben Ansprüche auf hierseitige Dulsdung. Daher ist die Polizei gezwungen, alle diejenigen Heimathslosen von den Grenzen abzuweisen, welche sich auf denfelben erblicken lassen.

Zu diesem Ende und überhaupt dem Eindringen von Heimathlosen und dem unglückseligen Treibjagen auf dieselben zu steuern, wurde zwischen den Polizeistellen von Solothurn, Bern, Baselland und Aargau, in Langenthal eine Conferenz abgehalten, und infolge derselben eine Uebereinkunft geschlossen, welcher später auch Luzern beitrat.

Diese Uebereinfunft umfaßte folgende vier Punkte:

- 1) Sich Heimathlose, welche auf ihrem Gebiete aufgegriffen worden, nicht mehr auf geheimem Wege zuzutreiben, oder zuzuschmuggeln, sondern solche Vaganten in andere ans grenzende Länder zu setzen.
- 2) Falls es sich aus den Angaben der Angehaltenen, so wie aus ihrem Dialekt oder anderen Umständen ergeben würde, daß sie aus einem entfernten Lande oder Kanton herkämen, und daher nicht unmittelbar dahin abgesetzt werden können, dieselben alsdann an die Polizeistelle desjenigen der einsverstandenen benannten Kantone zu fenden, welche im Fall ist, diese Baganten zunächst in jenes Land abznsehen, sei

- es nach Frankreich, dem Großherzogthum Baden, oder einem andern Kantone der Schweiz.
- 3) Monatliche Tabellen der aufgegriffenen und weggebrachten Heimathlosen gegenseitig auszuwechseln. Diese Tabellen sollen enthalten: den Namen, das vollständige Signalement, wo möglich die Angabe der Eltern, Zeit und Ort der Aufgreifung und den Zeitpunkt der Wegführung.
- 4) Den Vorort einzuladen, nach der ihm, zufolge Concordat vom 17. Juni 1828 zustehenden Competenz, sich Verzeichenisse der geduldeten Heimathlosen, nebst wo möglichen Ansgaben ihrer Eltern geben zu lassen, diese Verzeichnisse wo möglich in ein Generalverzeichnis mit möglichster Veförderung zusammenzutragen und den Polizeibehörden der benannten Stände gefälligst zuzustellen, damit aufgegriffene Heimathlose, die irgendwo ein Duldungsrecht besitzen, namentlich dorthin transportirt, so streng als möglich die bereits bestehenden Concordate vollzogen, und die Unzahl der unter dem Namen der Heimathlosen und herumstreichenden Vaganten außsgesöndert und heimspedirt werden können.

So weit die Bestimmungen jener Uebereinkunft, die, so wenig durchgreifend sie auch den ersten Augenblick erscheinen, doch bei festem Zusammenhalten der betheiligten Kantone geseignet sein dürften, die Heimathlosen in die östliche Schweiz zurückzudrängen, dadurch die Bereitwilligkeit zu Ausrottung des Heimathlosenwesens dortseits allmählig zu erzwingen, und die spätern Radicalmittel hervorzurusen.

Außerdem wurden von den hiesigen Grenzen die Polizeismaßnahmen gegen das Eindringen von Heimathlosen und frems dem Gesindel verschärft und den betreffenden Regierungsstattshaltern, so wie den Landjägern größere Wachsamseit und Aufssicht anempsohlen.

Auch Burgdorf macht aufmerksam auf die dringend noths wendige Abhülfe wegen den Heimathlofen, die sich ebenfalls in abgelegenern Theilen dieses Bezirks einschleichen und besonders

den Bewohnern abgelegener Höfe höchst lästig fallen, ja selbst gefährlich werden, da einzelne auß solchen Banden bewaffnet sind. Fraubrunnen meldet, daß zuweilen noch solche Heimathslose auß dem Kanton Solothurn in den hiesigen eindringen, die dann wieder dahin zurückgeschoben werden; Concordate und Conferenzen haben an diesem schmählichen Schlendrian noch nichts zu ändern vermocht.

Einbürgerungen von hier geduldeten Heimathlosen gelangen im Jahr 1842 keine; daherige Versuche scheitern stets an der Abneigung der Gemeinden gegen solche Aufnahmen und an den zu beträchtlichen pecuniären Opfern, welche der Staat dafür bringen müßte.

Dagegen behandelte die Polizeisection neunzehn Burgerrechtsankaufsbegehren und fünfzehn Naturalisationsbegehren von Fremden, und auf die daherigen Anträge hin ertheilte der Große Kath an drei Fremde die Naturalisation.

IV. Gewerbspolizei.

Gegenstände von befonderer Wichtigkeit hat die Polizeisfection in Betreff der Ausübung der Gewerbspolizei für diessmal keine zu erwähnen.

Was die Handhabung des Gesetzes über den Brods verkauf anbetrifft, so sollen zwar jährlich wenigstens einmal die Brodwagen, die Gewichte und die Beschaffenheit des Brodes untersucht, und die daherigen Rapporte der Polizeisection einsgesendet werden. Das unzweckmäßige und unvollständige Einslangen solcher Rapporte setzt aber die Polizeisection außer Stande, zu beurtheilen und Bericht zu erstatten, in wie weit diesen Vorschriften im Ganzen nachgekommen sei, ob die vorsgeschriebenen Nachschauen allgemein abgehalten und die sehlbaren Bäcker und Brodverkäuser dem Nichter überwiesen und von diesem gehörig bestraft worden seien. Neber das Versahren bei den anzuordnenden Brodnachschauen, sand sich die Polizeisection

veranlaßt, mehreren Regierungsstatthaltern die Weisung zu erstheilen: daß außer der allgemeinen durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 vorgeschriebenen Nachschau der Maße und Gewichte der Eichmeister nur dennzumal für dergleichen Nachschauen in Anspruch zu nehmen sei, wenn es sich auf einsgelangte Anzeigen hin, die den Verdacht des Gebrauchs falscher Waagen oder Maße und Gewichte begründen, um eine eigentsliche Verisication derselben durch einen Sachverständigen handle; daß hingegen bei den gewöhnlichen Nachschauen, wo es nur darum zu thun ist, sich zu überzeugen, ob im öffentlichen Verstehr gehörig geeichte und bezeichnete Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden, so wie bei den Brodnachschauen, dem Staat seine weiteren Kosten auffallen, sondern mit dieser Verrichtung die Ortsvorgesetzten und namentlich die besoldeten Unterstatthalter beauftragt werden sollen.

Das neue Maß= und Gewichtspftem greift allmälig festere Wurzel im Volke, doch stößt dessen Aussührung in einzelnen Beziehungen immer noch auf Schwierigkeiten. Die Milchmaß, so wie das Turben= und Kohlenmaß sind noch nicht desinitiv regulirt, obschon die Polizeisection deßhalb wiederholt Anträge an den Regierungsrath gestellt hatte. Auch in Betress bes Holzmaßes fand das Gesetz in seiner Execution Hindernisse, da selbst die Forstcommission stets noch Holz nach dem alten Maße zum Verfauf brachte.

Diese stellte zwar die Unmöglichkeit dar, den nothwendigen Holzvorrath ankausen zu können, wenn ihr das alte Maß auf einmal zu gebrauchen verboten würde, weil die Verschiedenheit des alten und neuen Klasters nicht nur in der Höhe und Breite desselben bestehe, sondern auch in der Länge der Spälten, und die Ankäuse meistens bei Particularen im Oberlande gemacht werden, diese aber ihr Holz immer noch nach dem alten Maße aufrüsten, daher es denn vorzüglich darum zu thun sein möchte, das Publikum auf die genaue Vollziehung des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Infolge bessen beschloß der Regierungsrath nach dem Anstrage der Polizeisection unterm 29. August 1842:

- 1) Die Forstcommission aufzusordern, von nun an keine Holzverkäufe mehr nach dem alten Maße vorzunehmen, hingegen das schon angekaufte nach dem alten Maße aufgerüstete Holz so schnell möglich zu verbrauchen und dann die alten Maße zu vernichten.
- 2) Das von dem Inspektor für Maß und Gewicht angebrohte executorische Einschreiten zu verschieben.
- 3) Ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter ergehen zu lassen, wodurch dieselben beauftragt werden, hinsichtlich dessienigen Holzes, welches für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist, die Aufrüstung nach dem alten Maße streng zu verbieten, die alten Maße zu consisciren, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungsbehörden kein Holz mehr nach dem alten Maße kaufen werden.

In diesem Sinne ließ die Polizeisection ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter unterm 19. September 1842 abgehen.

Was die noch vorräthigen vom Staat mit bedeutenden Geldopfern zum Verkauf an das Publikum in den kostenden Preisen acquirirten Verkehrsmaße und Gewichte anbetrifft, so ertheilte der Regierungsrath der Polizeisection Vollmacht zu endlicher Liquidation dteses Gegenstandes, da sich auf der einen Seite kein Absah mehr zeigte, auf der andern die Ausbewahrung derselben mit Nachtheil und Kosten verbunden war.

Diese Liquidation hat sofort mit dem Absatz von guß= eisernen Gewichten in mehr oder weniger bedeutenden Quan= titäten begonnen.

Die Polizeisection hat im Laufe des Jahrs 1842 — 57 Sistungen gehalten.